

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Geheime Sitzung (24.01.1845)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Fälle, wenn sie vorkämen, würden natürlich hier in dieser Kammer von keinem Minister zugestanden werden; allein, Dank sei es der Borsehung, solche Fälle liegen nicht vor, und werden hoffentlich auch nicht vorkommen. Wir dürfen wohl zu den badischen Regenten das Vertrauen haben, daß sie keine Minister wählen, die sich des Hochverraths schuldig machen.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß dieser Gegenstand vor der Hand verlassen und zur Tagesordnung übergegangen werde.

Hiermit wird die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt, nachdem noch vorher die nächste öffentliche Sitzung auf künftigen Montag anberaumt und die Tagesordnung für dieselbe verkündet wurde.

Zur Beurkundung:

Der Präsident.

Beff.

Der Secretär.

Baum.

Protokoll der geheimen Sitzung der II. Kammer der Landstände,
dessen Druck am Schlusse der Sitzung beschlossen wurde.

Carlsruhe, den 24. Januar 1845.

In Gegenwart

der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsminister v. Böckh, Staatsminister v. Dusch und Staatsrath Regenauer;

so wie

der Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der im voranstehenden Protokoll der öffentlichen Sitzung genannten Abgeordneten.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Beff.

Martin berichtet über den von dem deutschen Zollverein mit der Krone Belgien unterm 1. September 1844 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Beilage Nr. 4.

Die Commission stellt den Antrag:

„diesem Vertrag die nachträgliche Zustimmung zu erteilen, und in abgekürzter Form hierüber zu berathen.“

Nachdem sich die Regierungskommission und die Kammer mit dem letzten Antrag einverstanden erklärt hatten, äußert

Staatsminister v. Dusch: Wir sind beauftragt, hochgeehrte Herren, Ihnen noch die nachträgliche Mittheilung von einer diplomatischen Erörterung zu machen, die sich auf die Auslegung des Art. 19 des Vertrags mit Belgien bezieht, und die wir, weil sie erst seitdem stattgefunden hat, in unserm Vortrage, mit dem wir die Vorlage des Vertrags bewirkten, nicht erwähnen konnten. Die königlich belgische Regierung hat sich nämlich seitdem veranlaßt gesehen, um erhobene Zweifel und Mißverständnisse zu beseitigen, sich an den Zollverein zu wenden, und darauf anzutragen, hinsichtlich der Eingangsworte des Art. 19

eine solche Auslegung zuzulassen, daß dem belgischen Eisen, nicht bloß, wenn es über die unmittelbare gegenseitige Grenze, sondern auch wenn es mittelst der Maas und des Rheins in das Vereinsgebiet eingeführt wird, die im Art. 19 des Vertrags bezeichnete Zollbegünstigung zu Theil werde. — Sie macht dabei die Ansicht geltend, daß durch die Worte „Eingang über die Landgrenze“ nur der Eingang über die See habe ausgeschlossen werden sollen, wie denn Belgien bekanntlich in seinem allgemeinen Zollgesetz nur zwei Abtheilungen für die verschiedene Behandlung der Ein- und Ausfuhrgegenstände kennt: die Ein- und Ausfuhr zur See und die Ein- und Ausfuhr über Land und Flüsse.

Eine solche Auslegung geht nun freilich weiter, als der Wortlaut des Vertrags und entspricht auch wohl nicht der ursprünglichen Meinung der Zollvereins-Staaten; sie darf vielmehr, wenn auch kaum der Sache nach, doch der Form nach als ein erweitertes Zugeständniß betrachtet werden. — Die königlich preussische Regierung selbst hat indessen kein Bedenken getragen, dieser Auslegung beizustimmen, obgleich sie den geographischen Verhältnissen nach vielleicht allein in den Fall kommen kann, auf dem Flußwege belgisches Eisen bei sich eingeführt zu sehen.

Die badische Regierung, meine Herren, konnte daher um so weniger Anstand nehmen, der belgischen Regierung in einem Wunsche entgegenzukommen, der ihr kein Opfer auferlegt, und sie hat die erwähnte Auslegung gleichfalls angenommen.

Gottschalk: Es ist sehr erfreulich zu sehen, daß Deutschland anfängt, eine großartigere Rolle zu spielen, als es bisher der Fall war, und der Zollverein nicht bloß darauf gerichtet ist, Steuern zu erheben, sondern den Völkern einen ausgedehnteren Verkehr zu verschaffen, wodurch es diesen auch fernerhin möglich wird, den status quo zu erhalten, um den vielen Anforderungen, die an sie gemacht werden, zu entsprechen. Ich freue mich, wie gesagt, über solche Erscheinungen, obgleich, was den vorliegenden Vertrag betrifft, sich noch nicht genau beurtheilen läßt, auf welche Artikel und Waaren, so wie auf welche Gegenstände derselbe vortheilhaft einwirkt. Wir müssen Dieß der Zukunft überlassen, allein ich bin außer allem Zweifel,
Verhandlungen der zweiten Kammer v. 1844/45. 118 Protokollheft.

daß der Vertrag zum Nutzen der großen Gesamtheit gereicht, daß er uns wenigstens eine Geltung gegenüber von andern Staaten verschafft, und wir nicht immer das Land seyn müssen, das — wie soll ich sagen — nur von Andern zu ihrem Vortheil ausgebeutet wird. Ich hoffe, daß dieser Anfang uns noch zu anderen nützlichen Verträgen und namentlich zur Verwirklichung Desjenigen führen wird, wovon früher hier die Rede war, nämlich des Vertrags mit der nordamerikanischen Union, und wir endlich einmal von England, dem mächtigen England, unabhängig werden. Endlich freue ich mich aber auch über die Anschauung und Darstellung, die uns der Herr Berichterstatter von höherem national-ökonomischen Standpunkte aus gegeben hat, und stimme nun mit Vergnügen dem Commissionsantrag bei.

Martin: Nach Demjenigen, was der Herr Minister des Auswärtigen vorgetragen, sehe ich erst, daß ich in meinem Bericht etwas anticipirt habe. Ich glaubte nämlich, es sei eine bekannte Sache, daß der Zollverein dem Art. 19 des Vertrags diejenige Auslegung gegeben habe, die wir jetzt erst aus der offiziellen Mittheilung des Hrn. Ministers vernehmen.

Staatsminister v. Dusch: Ich habe eine getreue Darstellung Desjenigen gegeben, was verhandelt worden ist.

Die Discussion wird hierauf geschlossen und von dem Präsidenten die Frage zur Abstimmung gebracht:

„Will die Kammer dem vorliegenden Vertrag die nachträgliche Zustimmung ertheilen?“

Diese Frage wird nach namentlichem Aufruf einstimmig bejaht.

Weller bringt sodann die Frage zur Sprache, ob die Veröffentlichung der heutigen Verhandlung und des Commissionsberichts über den belgischen Vertrag einem Anstand unterliege.

Staatsrath Regenaueer erwiedert, daß hiegegen ein Anstand nicht obwalte, worauf

der Präsident bemerkt, daß hiernach der Commissionsbericht und die ganze Verhandlung in der geheimen Sitzung dem heutigen öffentlichen Protokoll werde beigegeben werden.

Zu Erledigung einer Domestikalsache ersucht der Präsident die Mitglieder noch einige Zeit zu verweilen, nach deren Erledigung die Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Der Präsident.

Beff.

Der Secretär.

Baum.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 138. öffentlichen Sitzung, vom 24. Januar 1845.

Commissionsbericht

über die

von der hohen ersten Kammer beantragte Adresse, die Interpretation des §. 65 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend.

Erstattet von dem Abg. Zittel.

Meine Herren!

Eine der wohlthätigsten Bestimmungen des Schulgesetzes vom 28. August 1835 hat ganz gegen die ursprüngliche Intention durch die Art und Weise ihrer Anwendung eine Härte nach sich gezogen, welche sehr viele Gemeinden zu den gegründetsten Klagen veranlaßt hat.

Nach §. 64 des genannten Gesetzes soll ein Fond gebildet werden, theils zur zeitweisen Unterstützung kranker oder sonst hilflosbedürftiger Lehrer, theils zur Pensionirung solcher, welche durch Alter oder Krankheit für den Dienst untauglich geworden sind. Diese Bestimmung kommt nicht nur den Lehrern zu gut, sondern auch den Gemeinden, weil außerdem die Schulen unter untauglich gewordenen Lehrern einem gänzlichen Verderben preisgegeben sein würden. Dieser Hilfs- und Pensionsfond soll aus Stiftungen zu diesem Zwecke, deren Vermehrung aber kaum irgendwoher zu erwarten sind, und aus den Interkalargefällen erledigter Schullehrerstellen gebildet werden. Das Fehlende soll jähr-

lich die Staatskasse zuschießen, weshalb immer in das Budget eine so spärlich als möglich zugemessene Summe zu diesem Zwecke aufgenommen wird.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß man bei der Bestimmung, daß die Interkalargefälle erledigter Schulstellen in den Hilfs- und Pensionsfond fließen sollen, zunächst nur die auf Dotationen ruhenden Hauptlehrerstellen im Auge hatte. Solche Stellen sind nur vorübergehend erledigt, wenigstens wird ihre Besetzung nie durch Mangel an Lehrern auf Jahre lang unmöglich, weil es, so lange noch Hilfs- und Unterlehrer da sind, nie an Bewerbern fehlen kann. Auch liegt darin keine Unbilligkeit gegen die Gemeinden. Denn gewöhnlich ruht, wenn nicht die ganze Besoldung, doch der größte Theil derselben auf Dotationen, an deren Genuß die Gemeindebürger keinen Anspruch machen können, und wenn auch hie und da Zuschüsse aus der Gemeindekasse gemacht werden müssen, so ist doch der Betrag für einige Monate der Vacatur so unbedeutend, der Zweck aber, die Verwendung für den Hilfs- und Pensionsfond, selbst wieder so sehr im Interesse der Schulgemeinden, daß dagegen mit Grund nichts eingewendet werden kann, um so weniger, da solche Fälle durch den Stellenwechsel in allen Gemeinden vorkommen.

Anders verhält es sich mit den Unterlehrerstellen. Diese müssen oft Jahre lang unbesetzt bleiben aus Mangel an Kandidaten und der Unterricht wird allein von den Hauptlehrern erteilt. In manchen Gemeinden, wo nach der Schülerzahl eine Unterlehrerstelle in Folge des Schulgesetzes creirt werden müßte, steht diese bis jetzt nur auf dem Papiere. Hier entstand nun die doppelte Frage, einmal ob diese Unterlehrerstellen ebenso unter jene Gesetzesbestimmung fallen, wie die Hauptlehrerstellen, und sodann ob nicht die Hauptlehrer, welche den Unterricht für die fehlenden Unterlehrer erteilen, deren Gehalt anzusprechen haben? Eine Entscheidung hierüber enthält die Vollzugsverordnung des Schulgesetzes vom 12. Dezember 1836; der §. 9 dieser Verordnung bestimmt, daß zwar das Schulgeld einer vacanten Lehrerstelle denjenigen Lehrern, welche den Unterricht erteilen, zuzuweisen sei, der fixe Gehalt aber ganz dem allgemeinen Hilfs- und Pensionsfond zufalle, und der §. 10 setzt fest, daß in solchen Fällen, wo